



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Dornbirn erkennt durch die Richterin Mag. Claudia Feiertag in der Rechtssache des Klägers **Andreas** Beschäftigung nicht aktenkundig,
, vertreten durch Dr. Gerhard Preisl, Dr. Helgar Schneider, Rechtsanwälte in Bregenz, gegen die beklagte Partei **FTI Touristik GmbH Service Center**, Landsberger Straße 88, 80339 München, Deutschland, vertreten durch die PHH Prochaska Havranek Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen EUR 668,60 s.A. nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen EUR 668,60 samt vier Prozent Zinsen seit 15.4.2016 zu bezahlen und die mit EUR 694,84 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 61,-- an Barauslagen und EUR 105,64 an USt.) gemäß § 19a RAO zu Handen der Klagsvertreter zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der **Kläger** begehrt die Bezahlung von EUR 668,60 samt Zinsen seit 15.4.2016 und begründet dies damit, dass er für sich, seine Frau Christina und das gemeinsame Kind Ende August eine Flugreise nach Fuerteventura gebucht habe, wobei der Name seiner Frau im Reisepass damals noch wie vor der Eheschließung „Christina gelautet habe. Daher habe er diesen Namen bei der Buchung auch angegeben. Danach habe sie ihren Pass erneuern und im Zuge dessen auf den neuen Namen „Christina ausstellen lassen. Er habe sich daher wegen des Fluges an das Reisebüro gewendet. Nach monatelangen Diskussionen sei ihm mitgeteilt worden, dass eine Änderung des Flugtickets auf den neuen Namen nicht möglich sei, er müsse einen neuen Flug buchen. Es sei ihm daher nichts anderes übrig geblieben, als auf den neuen Namen seiner Frau einen neuen Flug für EUR 805,60 zu buchen. Dass es sich um einen Sondertarif handle, bei dem eine Namensänderung nicht möglich ist, sei ihm nie mitgeteilt worden.

Die Beklagte wäre verpflichtet gewesen, gegen einen angemessenen Kostenersatz eine Namensänderung zuzulassen. Der Kläger gehe dabei von einem Betrag von EUR 137,-- aus, der äußerst großzügig bemessen sei, zumal die tatsächlichen Kosten, die die Beklagte im Zusammenhang mit einer Namensänderung gehabt hätte, weit niedriger gewesen wären.

Die **beklagte Partei** beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, dass die Eheschließung des Klägers und seiner Gattin bereits im Jahr 2014 gewesen, während die Buchung im August 2015 getätigt worden sei, weshalb die Fluggesellschaft eine Namensänderung abgelehnt habe; eine Verpflichtung zur Ermöglichung einer Namensänderung bestehe nicht. Lediglich eine Übertragung der Reise auf einen anderen Reisenden müsse ermöglicht werden, nicht jedoch eine Namensänderung. Zudem sehe selbst die Änderung der Person des Reisenden eine Kostenersatzpflicht vor, die eben – sofern die Regelung hier angewendet werde – die Kosten des Ersatztickets betragen würden.

Vielfach sei für günstige Flüge und Sondertarife ein Namenswechsel ausgeschlossen, sondern müsse der Flug storniert und neu gebucht werden, wobei dann der günstige Tarif nicht mehr erhältlich sei.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden.

Die Einvernahme der Parteien war nicht notwendig, da das entscheidungsrelevante Vorbringen entweder unbestritten war oder durch unbedenkliche Urkunden belegt ist.

Demnach steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Der Kläger und Christina heirateten im Jahr 2014, wobei Christina den Nachnamen des Klägers annahm, zunächst jedoch den Reisepass nicht änderte.

Im August 2015 buchte und bezahlte der Kläger in einem Reisebüro eine von der beklagten Partei veranstaltete Pauschalreise für den Zeitraum 19.3. bis 26.3.2016 für sich, seine Frau und und das gemeinsame Kind nach Fuerteventura um den Gesamtpreis von EUR 1.880,--. Der Flug sollte von Air Berlin ausgerichtet werden. Der Kläger gab bei der Buchung den Namen seiner Frau laut damaligem Eintrag im Reisepass mit „Christina an.

Im Oktober 2015 ließ sich Christina einen neuen Reisepass ausstellen, der auf ihren Namen nach der Eheschließung - „Christina “ - lautete. Der Kläger wendete sich wegen der Divergenz zwischen Flugticket und Reisepass an das Reisebüro und stellte die Heiratsurkunde zur Verfügung.

Ein Mitarbeiter der beklagten Partei ersuchte mit Mail vom 29.2.2016 unter Angabe der

Flugnummern des Hin- und Rückflugs und des früheren und des neuen Namens bei Air Berlin darum, um EUR 75,- eine „Namensänderung nach Heirat“ vorzunehmen. Dies wurde mit dem Hinweis darauf, dass die Eheschließung bereits im Jahr 2014 erfolgt sei, abgelehnt.

Der Kläger buchte daraufhin am 11.3.2016 für seine Frau einen Flug auf den Namen „Christina “ um EUR 805,60.

Eine ausführliche Beweiswürdigung kann unterbleiben, da das Tatsachenvorbringen der Parteien jeweils unbestritten geblieben ist und zudem die Umbuchung und die Ablehnung der Namensänderung durch Urkunden belegt wurde.

Rechtlich folgt daraus:

§ 31 c Abs 3 KSchG lautet: Ist der Reisende gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen, sofern diese alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und die Übertragung dem Veranstalter binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetermin mitgeteilt wird. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten zur ungeteilten Hand.

§ 31 c Abs 3 regelt den Fall, dass der Reisende gehindert ist, die Reiseveranstaltung anzutreten und gibt ihm für diesen Fall – abweichend von den allgemeinen Regeln des ABGB auch ohne Zustimmung des Veranstalters – das Recht, mit einem Dritten zu vereinbaren, dass dieser in seine Rechte und Pflichten aus dem Reiseveranstaltungsvertrag eintritt. Voraussetzung für die Übertragbarkeit gemäß § 31 c Abs 3 ist die Verhinderung des Reisenden, die Reiseveranstaltung anzutreten. Ob der Grund für die Verhinderung Krankheit, unaufschiebbare Erledigungen oder berufliche Verhinderungen sind, ob sie durch den Reisenden verschuldet wurden oder nicht, spielt keine Rolle. Ob auch das schlichte Nichtteilnehmen-Wollen des Reisenden ausreicht, ist aufgrund des Gesetzestextes eher zweifelhaft, aber in der Praxis unerheblich, weil Verhinderung leicht begründbar ist. Die Frage ist berechtigt, ob die Voraussetzung der „Verhinderung“ wirklich notwendig ist und nicht besser wie in § 651 b Abs 1 BGB unterblieben wäre. In diese Richtung weist auch, dass die ARB 92 nF im Abschnitt B.2. zulassen, dass – unabhängig von § 31 c Abs 3 – der Reisende seinen Anspruch auf Reiseleistung auch an einen Dritten abtreten kann. *Kreijci* bejaht ein Übertragungsrecht auch bei bloßer „Unlust“ und begründet dies damit, dass der Veranstalter durch den Wechsel in der Person des Reisenden nicht schlechter gestellt werde.

Eine weitere Voraussetzung für die Übertragung ist die Erfüllung der Teilnahmebedingungen

durch den Ersatzreisenden. Zu denken ist etwa an die erforderlichen Impfungen oder Reisedokumente, aber auch an entsprechende persönliche Erfordernisse, wie z.B. spezielle Kondition bei Abenteuerreisen. Ist das nicht der Fall, ist der Reiseveranstalter objektiv nicht in der Lage, der Person, die die Pauschalreise „erwerben“ möchte, die Reiseleistung zu erbringen. Anders jedoch liegt der Fall, wenn der Reiseveranstalter im Rahmen ihm durchaus zumutbar Aufwendungen, die noch zu honorieren sind (zum Beispiel durch neue Ausstellung von Reiseunterlagen oder Umgruppierungen bei Schlafwagenbestellungen), noch dafür sorgen kann, dass eine nachträglich den Vertrag übernehmende Person die entsprechenden Leistungen konsumieren könnte. In derartigen Fällen wäre das Ablehnen der Vertragsübernahme durch den Veranstalter schikanös und mit dem Sinn dieser Bestimmung nicht in Einklang zu bringen. Auch die in der Praxis oft vorkommende Ablehnung von Namensänderung auf dem Ticket bei Flügen zu Sondertarifen ist aufgrund dieser Bestimmung nicht mehr haltbar. Für eine derartige Auslegung spricht auch der Umstand, dass ausdrücklich auch durch die Übertragung entstehende Mehrkosten erwähnt werden, die ohnedies vom Erwerber zu begleichen sind.

Die „angemessene Frist vor dem Abreisetermin“, innerhalb derer die Übertragung dem Veranstalter mitgeteilt wird, ist zweifellos nach dem Umfang der erforderlichen Änderung zu bemessen. Es muss für den Reiseveranstalter noch möglich und zumutbar sein, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, wie Änderung von Flugtickets und Hotelgutscheinen, Verständigungen von Leistungsträgern und Behörden (Mindestfristen für Visaerteilung) vorzunehmen. Die Änderung wird bei einem Badeurlaub in Griechenland weniger Zeit in Anspruch nehmen als bei einer Asien-Expedition (*Hammerl in Kosenik-Wehrle*, KSchG³, § 31c, Rz 18ff).

Ausgehend davon, dass einem Reiseveranstalter nach den dargestellten Grundsätzen der Wechsel der Person des Reisenden – nach Kreijci sogar bei bloßer Reiseunlust – zumutbar ist, muss ihm noch viel mehr die bloße Änderung des Namens zumutbar sein; wie in dem zitierten Kommentar zum Konsumentenschutzgesetz erwähnt, ist die gegenteilige Ansicht, bei Flügen mit Sondertarifen sei dies nicht der Fall, nicht haltbar. Die Namensänderung wäre daher gegen Kostenersatz vorzunehmen gewesen, zumal sie nur wenig Aufwand erfordert hätte und somit jedenfalls auch rechtzeitig erfolgte. Die von der beklagten Partei vertretene Ansicht, die Mehrkosten würden in diesem Fall die Höhe des Flugpreises erreichen, vermag dabei nicht zu überzeugen, da die Kosten lediglich in der Neuausstellung jeweils eines Flugtickets für den bereits gebuchten Hin- und Rückflug liegen und somit nur Spesen im Bereich von einigen Euro betragen können. Dass die Neuausstellung von Flugtickets von Air Berlin gegenüber der beklagten Partei verweigert wurde, kann nicht zulasten des Klägers gehen, da dies letztlich das Konsumentenschutzgesetz aushöhlen würde.

Der Kläger hat in seinem Klagebegehren von den geltend gemachten Kosten für die zusätzlich gebuchten Flugtickets Kosten für die Namensänderung in Höhe von EUR 137,-- abgezogen, was angesichts dessen, dass offenbar für eine Namensänderung aufgrund einer Eheschließung Kosten von EUR 75,-- von Air Berlin verrechnet werden, keinesfalls zu wenig ist. Das Klagebegehren im Betrag von EUR 668,60 besteht daher zu Recht.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 Abs 1 ZPO, wonach die in dem Rechtsstreite vollständig unterliegende Partei ihrem Gegner alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen hat.

Die anwaltlich vertretene beklagte Partei hat gegen des Kostenverzeichnis des Klägers keine Einwendungen erhoben. Da darin keine von Amts wegen zu berücksichtigenden Unrichtigkeiten enthalten sind, ist das Kostenverzeichnis der Kostenentscheidung zugrunde zu legen (§ 54 Abs 1a ZPO). Demnach hatte der Kläger Kosten von EUR 694,84, die ihm von der beklagten Partei zu ersetzen sind.

Bezirksgericht Dornbirn, Abteilung 16
Dornbirn, 28. September 2016
Mag. Claudia Feiertag, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG